

1. das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht zu Jena als oberste Landesjustizbehörde des Herzogtums,
2. das Justizkollegium,
3. die Landesregierung,
4. das Konsistorium,
5. die Kammer,
6. das Finanzkollegium,
7. das Militärkollegium.

Das letztere Kollegium ist durch V.O. vom 30. Dezember 1851 (Ges.S. 1851, S. 138) aufgehoben worden. Die getrennte Verwaltung der Kammer- und der Landeseinkünfte durch Kammer und Finanzkollegium hat mit der V.O. vom 24. Dezember 1848 (Ges.S. 1848, S. 137) durch Bildung eines neuen Finanzkollegiums ihr Ende gefunden. Nachdem durch Gesetz vom 17. März 1849 (Ges.S. 1849, S. 59) die Patrimonialgerichtsbarkeit aufgehoben und durch die H.V. vom 6. Juli 1854 (Ges.S. 1854, S. 152) die Kriminalgerichtsbarkeit in erster Instanz von der Verwaltung abgetrennt worden war, nahm das Justizkollegium den Namen eines Herzoglich Sächsischen Appellationsgerichts an (§ 14 das.). Wenn auch damit zunächst an den Kompetenzen desselben nichts geändert wurde, so sind doch im Laufe der Zeit die Kompetenzen verwaltungsrechtlicher Natur auf andere Behörden übergegangen (s. hierzu Wegw. Anm. 8 zum Edikt vom 18. April 1831). An Stelle des Appellationsgerichts ist später das Landgericht Altenburg getreten (A.G. zum G.V.G. vom 22. März 1879, Ges.S. 1879, S. 9 ff., § 6), an die Stelle des Oberappellationsgerichts das Oberlandesgericht Jena (s. das.).

Weiter sind die Landesregierung und das Finanzkollegium durch Gesetz vom 14. März 1866 Art. 1 (Ges.S. 1866, S. 5) als für sich bestehende Behörden aufgehoben worden. Dasselbe ist mit dem Konsistorium geschehen im Gesetz vom 4. Januar 1869 (Ges.S. 1869, S. 1).

Die gegenwärtige Verwaltungsorganisation beruht auf dem eben erwähnten Gesetz vom 14. März 1866. Darnach ist an die Stelle der früheren kollegial zusammengesetzten Mittelbehörden eine Behörde, das Ministerium, getreten, innerhalb welcher die Geschäfte